

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.:

414/13

Der Bürgermeister
Fachbereich:
Recht/
Beteiligungsmanagement

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanzausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 30. Okt. 2013

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

Hauptausschuss

Stadtverordnetenversammlung

5. Dezember 2013

Betreff: Gesellschaftsvertrag InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, in der Gesellschafterversammlung der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH, den geänderten Gesellschaftsvertrag der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH in der Fassung vom 30.10.2013 zu beschließen.

2. Die Ermächtigung umfasst auch die selbstständige Entscheidung über die vom Aufsichtsrat der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH empfohlenen Änderungen, soweit sie nicht wesentlich sind.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Der Gesellschaftsvertrag der InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH existiert in der Fassung vom 27. April 2006.

Die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bestimmt in § 96 Absatz 2, dass bei Unternehmen, die vor dem 28. September 2008 gegründet worden sind, der Gesellschaftsvertrag an die Bestimmungen des § 96 Absatz 1 BbgKVerf bis zum 31. Dezember 2013 anzupassen sind. Der §96 Absatz 1 BbgKVerf lautet:

„§ 96 Unternehmen in privater Rechtsform

(1) Bei einem Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an dem die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist und kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zusteht, ist durch Gesellschaftsvertrag beziehungsweise -satzung sicherzustellen, dass

1. das Unternehmen auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet und die Erfüllung der Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,
2. die kommunalen Träger einen ihrer Beteiligung nach angemessenen Einfluss in den satzungsgemäßen Aufsichtsgremien erhalten,
3. die Gemeinde sich nur im Ausnahmefall zur Übernahme von Verlusten verpflichtet und die Verlustausgleichsverpflichtung auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, der sich seiner Höhe nach an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ausrichtet,
4. bei kleinen Kapitalgesellschaften der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe oder für mittelgroße Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch geltenden Vorschriften aufgestellt und geprüft werden,
5. die in § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes normierten Rechte der Gemeinden und der Rechnungsprüfungsbehörde wahrzunehmen sind,
6. in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
7. der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon der Gemeinde unverzüglich zur Kenntnis gegeben werden und
8. Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen an die Zustimmung der Gemeindevertretung gebunden ist; für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften der Unternehmen der Gemeinde) kann die Gemeindevertretung auf die Zustimmung allgemein oder für bestimmte Unternehmen verzichten.

Dies gilt nicht, wenn der Einfluss der kommunalen Träger nicht geltend gemacht werden kann. Kommunale Träger sind die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und kommunalen Anstalten sowie die Unternehmen, an denen die Mehrheit der Anteile kommunalen Trägern zusteht.“

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde in einer Synopse der gültige Gesellschaftsvertrag dem geänderten Entwurf gegenübergestellt. Die Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

Der Aufsichtsrat wird in seiner Sitzung am 13. November 2013 den Gesellschaftsvertragsentwurf diskutieren und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Die Beschlussempfehlung wird den Mitgliedern der SVV zur Kenntnis gegeben.

Gesellschaftsvertrag

Fassung vom 27.04.2006

UR-Nr. 0540/2006

Gesellschaftsvertrag der
InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH(im folgenden „Gesellschaft“).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwedt/Oder.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte Errichtung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen sowie das Angebot von infrastrukturbezogenen Dienstleistungen (im folgenden „Infrastrukturdienstleistungen“) für den Wirtschaftsstandort Schwedt/Oder (im folgenden auch „Standort“) und damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Flächen. Diese Infrastruktureinrichtungen dienen der Zu- und Abführung und Verteilung von Energien, Medien, Wasser und Abwasser und der logistischen Erschließung. Soweit erforderlich umfasst der Gesellschaftszweck auch die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, soweit diese nicht durch Dritte wettbewerbsfähig am Standort angeboten werden. Weiterer Gegenstand der Gesellschaft ist das Standortmarketing, d. h. die Akquisition neuer Ansiedlungen mit dem Ziel, den Ausbau des Standorts zu einem integrierten Industriestandort zu fördern. Des Weiteren kann die Gesellschaft alle sonstigen Geschäfte unternehmen, die den vorgenannten Zwecken unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

Gesellschaftsvertrag

Neufassung/(Änderungen rot gekennzeichnet)

Gesellschaftsvertrag der

InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH

§ 1

Firma, Sitz, Dauer und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet InfraSchwedt Infrastruktur und Service GmbH(im folgenden „Gesellschaft“).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Schwedt/Oder.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte Errichtung und der Betrieb von Infrastruktureinrichtungen sowie das Angebot von infrastrukturbezogenen Dienstleistungen (im folgenden „Infrastrukturdienstleistungen“) für den Wirtschaftsstandort Schwedt/Oder (im folgenden auch „Standort“) und damit im Zusammenhang stehenden Einrichtungen und Flächen. Diese Infrastruktureinrichtungen dienen der Zu- und Abführung und Verteilung von Energien, Medien, Wasser und Abwasser und der logistischen Erschließung. Soweit erforderlich umfasst der Gesellschaftszweck auch die Schaffung und den Betrieb von Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung, soweit diese nicht durch Dritte wettbewerbsfähig am Standort angeboten werden. Weiterer Gegenstand der Gesellschaft ist das Standortmarketing, d. h. die Akquisition neuer Ansiedlungen mit dem Ziel, den Ausbau des Standorts zu einem integrierten Industriestandort zu fördern. Des Weiteren kann die Gesellschaft alle sonstigen Geschäfte unternehmen, die den vorgenannten Zwecken unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.**Die Gesellschaft wird auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnissen der Stadt Schwedt/Oder bei deren Erfüllung kommunaler Aufgaben Rücksicht nehmen.**

Gelöscht: V:\Recht\D30RE-WI\InfraGmbH\Gesellschaftsdokumente\Gesellschaftsvertrag 2013\GesellschaftsV InfraSchwedt GmbH.(Entw.1).22.10.13.docx

Eingefügt: V:\Recht\D30RE-WI\InfraGmbH\Gesellschaftsdokumente\Gesellschaftsvertrag 2013\GesellschaftsV InfraSchwedt GmbH.(Entw.1).22.10.13.docx

Gelöscht: \\server\benutzer\h.meyersrenken\Infra Schwed GmbH\GesellschaftsV InfraSchwedt GmbH.(Entw.1).22.10.13.docx

- (2) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und alle Handlungen vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig sind oder förderlich erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft wird nur solche Infrastruktureinrichtungen errichten und betreiben, die durch die öffentliche Hand (Land Brandenburg, Bund EU) ganz oder teilweise gefördert wurden.

§ 3

Ziele und Grundsätze für die Tätigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist in erster Linie darauf gerichtet, den Inhabern oder Betreibern von Produktionsanlagen und Dienstleistungsbetrieben aufgrund eines objektiven und einheitlichen Tarifsystems Infrastrukturdienstleistungen (im folgenden auch „Dienstleistungen“) zu möglichst günstigen und international wettbewerbsfähigen Preisen auf nichtdiskriminierender Grundlage zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft kann sich zur Erbringung dieser Tätigkeiten auch Dritter bedienen.
- (2) Die Gesellschaft ist nicht vorrangig auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Einzelheiten regelt § 15.
- (3) Die Preiskalkulation erfolgt für die jeweiligen Infrastrukturdienstleistungen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Die Gesellschaft bietet ihre Dienstleistungen in einzelnen Sparten an.
- (4) Die Gesellschaft wird keine Tätigkeiten ausführen, die von Dritten wettbewerbsfähig angeboten werden.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Das Stammkapital bildet eine Stammeinlage, die der Stadt Schwedt/Oder zusteht.
- (2) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand bis zum Betrag von € 2.500,- (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).
- (3) Eine Nachschusspflicht der Stadt Schwedt/Oder ist ausgeschlossen.

- (2) Die Gesellschaft kann gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen, deren Vertretung übernehmen und alle Handlungen vornehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder zweckmäßig sind oder förderlich erscheinen.
- (3) Die Gesellschaft wird nur solche Infrastruktureinrichtungen errichten und betreiben, die durch die öffentliche Hand (Land Brandenburg, Bund EU) ganz oder teilweise gefördert wurden.

§ 3

Ziele und Grundsätze für die Tätigkeit der Gesellschaft

- (1) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist in erster Linie darauf gerichtet, den Inhabern oder Betreibern von Produktionsanlagen und Dienstleistungsbetrieben aufgrund eines objektiven und einheitlichen Tarifsystems Infrastrukturdienstleistungen (im folgenden auch „Dienstleistungen“) zu möglichst günstigen und international wettbewerbsfähigen Preisen auf nichtdiskriminierender Grundlage zur Verfügung zu stellen. Die Gesellschaft kann sich zur Erbringung dieser Tätigkeiten auch Dritter bedienen.
- (2) Die Gesellschaft ist nicht vorrangig auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Einzelheiten regelt § 15.
- (3) Die Preiskalkulation erfolgt für die jeweiligen Infrastrukturdienstleistungen nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen. Die Gesellschaft bietet ihre Dienstleistungen in einzelnen Sparten an.
- (4) Die Gesellschaft wird keine Tätigkeiten ausführen, die von Dritten wettbewerbsfähig angeboten werden.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Das Stammkapital bildet eine Stammeinlage, die der Stadt Schwedt/Oder zusteht.
- (2) Die Gesellschaft trägt den gesamten Gründungsaufwand bis zum Betrag von € 2.500,- (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert).
- (3) Eine Nachschusspflicht der Stadt Schwedt/Oder ist ausgeschlossen.

**§ 5
Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) die Gesellschafterversammlung.

**§ 6
Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer („die Geschäftsführung“).
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder einer von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführung ist an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

**§ 7
Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz und in dieser Satzung genannten Fällen zuständig.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Tagungsort einverstanden erklären.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Ferner sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen dann einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein oder mehrere Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens zu 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind, eine solche Einberufung verlangen.

- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.

Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen mittels schriftlicher Einladung unter Mit-

**§ 5
Organe der Gesellschaft**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Geschäftsführung;
- b) der Aufsichtsrat;
- c) die Gesellschafterversammlung.

**§ 6
Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer („die Geschäftsführung“).
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind jeweils zwei von ihnen gemeinschaftlich oder einer von ihnen gemeinschaftlich mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsführung ist an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden.

**§ 7
Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist zur Beschlussfassung in den vom Gesetz und in dieser Satzung genannten Fällen zuständig.
- (2) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit sich nicht alle Gesellschafter mit einem anderen Tagungsort einverstanden erklären.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Ferner sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen dann einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates oder ein oder mehrere Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens zu 10 % am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt sind, eine solche Einberufung verlangen.

- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.

Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen mittels schriftlicher Einladung unter Mit-

teilung der Tagesordnung einzuberufen.

Falls die Geschäftsführung einem Verlangen zur Einberufung nicht binnen angemessener Frist Folge leistet, ist derjenige, der die Einberufung verlangt hat, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der vorgenannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Viertel aller Gesellschafterstimmen anwesend oder vertreten sind.

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von zwei (2) Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen werden.

Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 66 vom Hundert der Stimmen über:
 - a) Genehmigung der Entgelte für die nach Sparten definierten Dienstleistungen;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 - e) Beschlüsse über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - f) Bestellung und Abbestellung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - g) Erteilung der Befugnis zur Einzelvertre-

teilung der Tagesordnung einzuberufen.

Falls die Geschäftsführung einem Verlangen zur Einberufung nicht binnen angemessener Frist Folge leistet, ist derjenige, der die Einberufung verlangt hat, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung unter Beachtung der vorgenannten Form- und Fristvorschriften einzuberufen.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens drei Viertel aller Gesellschafterstimmen anwesend oder vertreten sind.

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von zwei (2) Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Gesellschafterversammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtete Person (Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen werden.

Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 66 vom Hundert der Stimmen über:
 - a) Genehmigung der Entgelte für die nach Sparten definierten Dienstleistungen;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;
 - d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 - e) Beschlüsse über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 - f) Bestellung und Abbestellung von Geschäftsführern, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;
 - g) Erteilung der Befugnis zur Einzelvertre-

tung der Gesellschaft und Befreiungen von der Beschränkung des § 181 BGB;

- h) Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete;
- i) Veräußerung und Erwerb von Unternehmen, Anteilen an Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen;

tung der Gesellschaft und Befreiungen von der Beschränkung des § 181 BGB;

- h) Aufnahme neuer oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete;
- i) Veräußerung und Erwerb von Unternehmen, Anteilen an Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen;

Die Gründung und Übernahme von Tochtergesellschaften sowie die Beteiligung an Unternehmen bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder. Dies gilt nicht für Beteiligungen ab der dritten Beteiligungsstufe (Enkelgesellschaften). Hier ist eine Zustimmung nicht notwendig.

- (2) Die folgenden Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit:
- a) Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen;
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Veräußerung und Belastung von Grund und Boden.

- (2) Die folgenden Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit:
- a) Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen;
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Veräußerung und Belastung von Grund und Boden.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sofern alle Gesellschafter damit einverstanden sind, kann auf die für die Einberufung geltenden Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (2) Abstimmt wird nach Stammeinlagen. Je € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Stammeinlage gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder kraft zwingender gesetzlicher Regelung eine größere Mehrheit oder Einstimmigkeit vorgeschrieben ist.
- (3) Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Über die Gesellschafterversammlung ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - eine Niederschrift zu errichten, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll enthalten:

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Namen, Geschäftsanteile und Stimmen

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst. Sofern alle Gesellschafter damit einverstanden sind, kann auf die für die Einberufung geltenden Form- und Fristvorschriften verzichtet werden.
- (2) Abstimmt wird nach Stammeinlagen. Je € 1.000,- (in Worten: Euro eintausend) der Stammeinlage gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Alle Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung oder kraft zwingender gesetzlicher Regelung eine größere Mehrheit oder Einstimmigkeit vorgeschrieben ist.
- (3) Über alle Gesellschafterbeschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Über die Gesellschafterversammlung ist - soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - eine Niederschrift zu errichten, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll enthalten:

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Namen, Geschäftsanteile und Stimmen

der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter;

- c) Tagesordnung und Anträge;
- d) das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
- e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.

Die unterzeichnete Niederschrift ist den Gesellschaftern innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Sitzung von der Geschäftsführung zu übersenden. Einwände gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Niederschrift gegenüber den übrigen Gesellschaftern schriftlich geltend gemacht werden. Über solche Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden wirksam:
 - a) durch eine Gesellschafterversammlung mit Abstimmung;
 - b) durch eine Abstimmung außerhalb der Gesellschafterversammlung mit Zugang der Abstimmungsergebnisse bei allen Gesellschaftern.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten ab Empfang des Protokolls oder der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmung des § 52 GmbHG keine Anwendung findet.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen, insbesondere wirtschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsord-

der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter;

- c) Tagesordnung und Anträge;
- d) das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse;
- e) Angaben über die Erledigung sonstiger Anträge.

Die unterzeichnete Niederschrift ist den Gesellschaftern innerhalb von zehn (10) Tagen nach der Sitzung von der Geschäftsführung zu übersenden. Einwände gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Niederschrift gegenüber den übrigen Gesellschaftern schriftlich geltend gemacht werden. Über solche Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden wirksam:
 - a) durch eine Gesellschafterversammlung mit Abstimmung;
 - b) durch eine Abstimmung außerhalb der Gesellschafterversammlung mit Zugang der Abstimmungsergebnisse bei allen Gesellschaftern.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von zwei (2) Monaten ab Empfang des Protokolls oder der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, auf den die Bestimmung des § 52 GmbHG keine Anwendung findet.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 7 Mitgliedern.
Der Bürgermeister der Stadt/Schwedt ist geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Die weiteren Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder nach den Vorschriften der Kommunalverfassung für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung entsendet. Sie üben ihr Amt bis zum Amtsantritt formgerecht entsandter neuer Mitglieder aus.
- (3) **Jedes Mitglied des Aufsichtsrates muss über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen, insbesondere wirtschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.**
- (4) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsord-

nung.

- (5) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder oder ein von ihm benanntes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender/Stellvertreter zu bestellen.
- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens 66 vom Hundert seiner Mitglieder - einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - anwesend sind. Er beschließt mit einer Mehrheit von 66 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben - einschließlich einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht - durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche oder telegrafische Abstimmung herbeiführen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen und mindestens 66 vom Hundert der Mitglieder - einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- (7) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung zu den gleichen Beschlussgegenständen einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Bei Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über seine Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder werden jeweils bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung bestellt, die über die Entlastung des Auf-

nung.

- (5) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder oder ein von ihm benanntes Mitglied des Aufsichtsrates. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden abgegeben. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender/Stellvertreter zu bestellen.
- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet werden. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens 66 vom Hundert seiner Mitglieder - einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - anwesend sind. Er beschließt mit einer Mehrheit von 66 vom Hundert der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können schriftliche Stimmabgaben - einschließlich einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht - durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche oder telegrafische Abstimmung herbeiführen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung zustimmen und mindestens 66 vom Hundert der Mitglieder - einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters - an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- (7) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von einer Woche eine neue Sitzung zu den gleichen Beschlussgegenständen einzuberufen. Der Aufsichtsrat ist in der neuen Sitzung unabhängig von der Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Bei Einberufung ist darauf hinzuweisen.
- (8) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und über seine Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer und dem in der Sitzung amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (9) (-)

sichtsrates für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ersatzmitglieder werden für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bestellt bzw. gewählt. Wird über die Entlastung auf schriftlichem Wege beschlossen, so tritt an die Stelle der Beendigung der Gesellschafterversammlung der Zeitpunkt, zu dem der Gesellschafterbeschluss wirksam wird. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet nicht vor Neu- oder Wiederbestellung.

Die Gesellschafter können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit abberufen.

- (10) Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal im Jahr statt. Außerordentliche Sitzungen sind auf Verlangen der Geschäftsführung oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates einzuberufen.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

- (9) Sitzungen des Aufsichtsrates finden mindestens zweimal im Jahr statt. Außerordentliche Sitzungen sind auf Verlangen der Geschäftsführung oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates einzuberufen.

- (10) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

- (11) Die Beteiligungsverwaltung der Stadt Schwedt /Oder erhält gem. § 98 BbgKVerf ein aktives Teilnahmerecht entsprechend § 30 Abs. 3 BbgKVerf an den Aufsichtsratssitzungen, soweit nicht im Einzelfall besondere Gründe, die durch Mehrheitsbeschluss des Aufsichtsrates festgestellt werden müssen, entgegenstehen.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Er berät die Beschlussvorlagen für die Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und in dieser Satzung vorgesehenen Fällen und ist zuständig für:
- Genehmigung des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen;
 - Einsichtnahme und Prüfung der Bücher und Vermögensgegenstände der Gesellschaft;
 - Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert;
 - Beratung des Jahresabschlusses und Abgabe eines Vorschlags für die Verwendung des Jahresergebnisses sowie Bericht über das Ergebnis der Prüfung an

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung. Er berät die Beschlussvorlagen für die Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und in dieser Satzung vorgesehenen Fällen und ist zuständig für:
- Genehmigung des Wirtschaftsplans und seiner Änderungen;
 - Einsichtnahme und Prüfung der Bücher und Vermögensgegenstände der Gesellschaft;
 - Einberufung einer Gesellschafterversammlung, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert;
 - Beratung des Jahresabschlusses und Abgabe eines Vorschlags für die Verwendung des Jahresergebnisses sowie Bericht über das Ergebnis der Prüfung an

die Gesellschafterversammlung;

- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
- f) Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
- g) Wahrnehmung der sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen und von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben;
- h) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Die folgenden Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorigen Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) Abschluss von sämtlichen Verträgen mit Gesellschaftern, sofern der Gesamtwert des Vertrages € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) übersteigt; dies gilt auch für die mit den Gesellschaftern i. S. von § 15 Abs. 1 AktG verbundenen Unternehmen.
- b) Abschluss von Verträgen, durch die sich die Gesellschaft länger als ein Jahr verpflichtet und die einen Geschäftswert von € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) im Jahr übersteigen;
- c) Durchführung von Investitionen, deren Betrag € 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) im Einzelfall übersteigt.
- d) Veräußerung von Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens im Buchwert von mehr als € 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) oder im Verkaufspreis über € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- e) Gewährung von Sicherheiten und Bürgschaften zugunsten Dritter;
- f) die Aufnahme von Darlehen und Krediten von mehr als € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend);
- g) Erlass von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen im Wert von mehr als € 2.500,- (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert) im Einzelfall;
- h) Einleitung von zivilrechtlichen Streitigkeiten oder Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend);

die Gesellschafterversammlung;

- e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
- f) Bestellung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
- g) Wahrnehmung der sonstigen ihm in dieser Satzung zugewiesenen und von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben;
- h) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

(3) Die folgenden Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung bedürfen der vorigen Zustimmung der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen:

- a) Abschluss von sämtlichen Verträgen mit Gesellschaftern, sofern der Gesamtwert des Vertrages € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) übersteigt; dies gilt auch für die mit den Gesellschaftern i. S. von § 15 Abs. 1 AktG verbundenen Unternehmen.
- b) Abschluss von Verträgen, durch die sich die Gesellschaft länger als ein Jahr verpflichtet und die einen Geschäftswert von € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend) im Jahr übersteigen;
- c) Durchführung von Investitionen, deren Betrag € 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) im Einzelfall übersteigt.
- d) Veräußerung von Gegenständen des Anlage- oder Umlaufvermögens im Buchwert von mehr als € 25.000,- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) oder im Verkaufspreis über € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend).
- e) Gewährung von Sicherheiten und Bürgschaften zugunsten Dritter;
- f) die Aufnahme von Darlehen und Krediten von mehr als € 5.000,- (in Worten: Euro fünftausend);
- g) Erlass von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen im Wert von mehr als € 2.500,- (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert) im Einzelfall;
- h) Einleitung von zivilrechtlichen Streitigkeiten oder Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert von mehr als € 50.000,- (in Worten: Euro fünfzigtausend);

- i) Abschluss von Verträgen außerhalb des ordentlichen Geschäftsgangs.
- (4) Geschäfte der in Abs. 3 genannten Art bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit für diese selbst oder für Maßnahmen dieser Art ein Budget im Wirtschaftsplan vorgesehen ist und soweit dieses Budget - bezogen auf den jeweiligen Unternehmensbereich - nicht überschritten wird. Im Übrigen sind bei Beschlüssen nach Abs. 3 von der Geschäftsführung die Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan darzulegen. Die Änderung des Wirtschaftsplanes ist zur Beschlussfassung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 12 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplan sowie den Personalplan.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

- i) Abschluss von Verträgen außerhalb des ordentlichen Geschäftsgangs.
- (4) Geschäfte der in Abs. 3 genannten Art bedürfen nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates, soweit für diese selbst oder für Maßnahmen dieser Art ein Budget im Wirtschaftsplan vorgesehen ist und soweit dieses Budget - bezogen auf den jeweiligen Unternehmensbereich - nicht überschritten wird. Im Übrigen sind bei Beschlüssen nach Abs. 3 von der Geschäftsführung die Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan darzulegen. Die Änderung des Wirtschaftsplanes ist zur Beschlussfassung dem Aufsichtsrat vorzulegen.

§ 12 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Investitions-, Finanz-, Erfolgs- und Bilanzplan sowie den Personalplan.

Der Wirtschaftsplan ist in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen. Der Stadt Schwedt/Oder sind der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen davon unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, sofern diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,

- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

darzustellen.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts ist dieser der Stadt Schwedt/Oder vorzulegen. Ebenso unverzüglich hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte

In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Stadt Schwedt/Oder nach § 105 der GemO des Landes Brandenburg in Verbindung mit §§ 44, 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der Stadt bei der Gesellschaft auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die sonstigen Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

§ 15

Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist nicht vorrangig auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Eventuell anfallende Gewinne sind gemäß den nachfolgenden Absätzen zu verwenden.
- (2) Eine Ausschüttung von Gewinnen erfolgt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nicht.
- (3) Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages nur bis zu einem Betrag in Höhe von 10 % des Stammkapitals insgesamt.

- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages

darzustellen.

- (3) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts ist dieser der Stadt Schwedt/Oder vorzulegen. Ebenso unverzüglich hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers und dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung den Gesellschaftern unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 6 Monate des folgenden Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14

Haushaltsrechtliche Prüfungsrechte

In Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Stadt Schwedt/Oder nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf in Verbindung mit §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz wird dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwedt/Oder und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht eingeräumt, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung der Betätigung der Stadt bei der Gesellschaft auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die sonstigen Unterlagen der Gesellschaft einzusehen.

Gelöscht: der GemO des Landes Brandenburg

Gelöscht: 44,

§ 15

Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist nicht vorrangig auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Eventuell anfallende Gewinne sind gemäß den nachfolgenden Absätzen zu verwenden.
- (2) Eine Ausschüttung von Gewinnen erfolgt vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 nicht.
- (3) Die Gesellschafter haben Anspruch auf Ausschüttung des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages nur bis zu einem Betrag in Höhe von 10 % des Stammkapitals insgesamt.

- | | |
|---|---|
| <p>(4) Ein gegebenenfalls festgestellter Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages ist in die Gewinnrücklagen einzustellen und darf nur nach Maßgabe des Absatzes 5 verwendet werden. Danach verbleibende Gewinnrücklagen dürfen nur zum Ausgleich von Verlusten verwandt werden.</p> <p>(5) Die danach in den Gewinnrücklagen verbleibenden Beträge sind vorrangig zur Verbesserung der Bedingungen für die Nutzer der Infrastruktureinrichtungen und Dienstleistungen der Gesellschaft sowie für Reinvestitionen einzusetzen.</p> | <p>(4) Ein gegebenenfalls festgestellter Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines Verlustvortrages ist in die Gewinnrücklagen einzustellen und darf nur nach Maßgabe des Absatzes 5 verwendet werden. Danach verbleibende Gewinnrücklagen dürfen nur zum Ausgleich von Verlusten verwandt werden.</p> <p>(5) Die danach in den Gewinnrücklagen verbleibenden Beträge sind vorrangig zur Verbesserung der Bedingungen für die Nutzer der Infrastruktureinrichtungen und Dienstleistungen der Gesellschaft sowie für Reinvestitionen einzusetzen.</p> |
|---|---|

§ 16

Grundzüge für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen und die Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist während der Dauer laufender Zweckbindungsfristen aufgrund der Inanspruchnahme öffentlicher Investitionshilfen nicht kündbar. Während der Zweckbindungsfrist können die Gesellschafter nicht die Auflösung beschließen. Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt.
- (2) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Außer der Stadt Schwedt/Oder darf kein Gesellschafter mehr als 24 % der Anteile an der Gesellschaft halten.
- (4) Die Stadt Schwedt/Oder darf während der Dauer laufender Zweckbindungsfristen aufgrund der Inanspruchnahme öffentlicher Investitionshilfen die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile nicht veräußern.

§ 17

Vorkaufsrechte

- (1) Bei einem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils durch die Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen vorkaufsberechtigt. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht aus, so steht es den übrigen Gesellschaftern zu.
- (2) Vorkaufsberechtigte Gesellschafter können ihr Vorkaufsrecht zu einem Kaufpreis ausüben, der dem Nominalwert der zu übertragenden Beteiligung entspricht.

§ 16

Grundzüge für die Übertragung von Gesellschaftsanteilen und die Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist während der Dauer laufender Zweckbindungsfristen aufgrund der Inanspruchnahme öffentlicher Investitionshilfen nicht kündbar. Während der Zweckbindungsfrist können die Gesellschafter nicht die Auflösung beschließen. Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter wird die Gesellschaft durch die nicht kündigenden Gesellschafter fortgesetzt.
- (2) Die Übertragung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen der Geschäftsanteile bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (3) Außer der Stadt Schwedt/Oder darf kein Gesellschafter mehr als 24 % der Anteile an der Gesellschaft halten.
- (4) Die Stadt Schwedt/Oder darf während der Dauer laufender Zweckbindungsfristen aufgrund der Inanspruchnahme öffentlicher Investitionshilfen die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile nicht veräußern.

§ 17

Vorkaufsrechte

- (1) Bei einem Verkauf eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils durch die Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen vorkaufsberechtigt. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht aus, so steht es den übrigen Gesellschaftern zu.
- (2) Vorkaufsberechtigte Gesellschafter können ihr Vorkaufsrecht zu einem Kaufpreis ausüben, der dem Nominalwert der zu übertragenden Beteiligung entspricht.

- | | |
|--|--|
| <p>(3) Der Verkäufer eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht fristgerecht aus, so kann der weitere Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht nur bis zum Ablauf eines weiteren Monats seit Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausüben.</p> <p>(4) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.</p> <p>(5) Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die erforderliche Zustimmung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen oder der Erwerber nicht am Wirtschaftsstandort angesiedelt ist.</p> | <p>(3) Der Verkäufer eines Geschäftsanteils oder von Teilen eines Geschäftsanteils hat den Inhalt des mit dem Käufer abgeschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von 3 Monaten seit Empfang der Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. Übt ein Vorkaufsberechtigter sein Vorkaufsrecht nicht fristgerecht aus, so kann der weitere Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht nur bis zum Ablauf eines weiteren Monats seit Empfang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausüben.</p> <p>(4) Jeder Vorkaufsberechtigte kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm zustehenden Teiles des zum Verkauf stehenden Geschäftsanteils allein geltend machen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.</p> <p>(5) Soweit der zur Veräußerung stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten veräußert wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die für die Veräußerung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Soweit das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, durch Beschluss der Gesellschafterversammlung die erforderliche Zustimmung zur Veräußerung an den Erwerber zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen oder der Erwerber nicht am Wirtschaftsstandort angesiedelt ist.</p> |
|--|--|

**§ 18
Einziehung**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter eine Auskunft gegenüber

**§ 18
Einziehung**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
- a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter eine Auskunft gegenüber

einem Insolvenzgericht an Eides Statt zu versichern hat;

- c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Der Einziehungsbeschluss der Gesellschafterversammlung ist mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu. Für die Höhe der Abfindung gilt § 17 Abs. 2.

§ 19 Stillschweigen

- (1) Alle Gesellschafter haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 21 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 22 Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf Gesellschaftern oder

einem Insolvenzgericht an Eides Statt zu versichern hat;

- c) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Der Einziehungsbeschluss der Gesellschafterversammlung ist mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (4) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, steht ihm eine Abfindung zu. Für die Höhe der Abfindung gilt § 17 Abs. 2.

§ 19 Stillschweigen

- (1) Alle Gesellschafter haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft oder der Beendigung der Gesellschaft Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 20 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 21 Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes eine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 22 Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf Gesellschaftern oder

diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen von Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 23 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.

- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen dem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen von Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 23 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.